Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samlung einiger Resolutionen in welchen von denen Forderungen einiger privatorum und andern Sachen/ so bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat anhängig gemacht/ gehandelt wird

das 10te Stück

[S.l.], 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874966078

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Mk_1798 1-3
1124 1-3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874966078/phys_0002
DFG

Samlung

einiger

RESOLUTIONEN

in welchen von denen Forderungen

einiger privatorum und andern Sachen/

so bey dem Chur-Sächsischen

Reichs-VICARIAT

anhängig gemacht/

gehandelt wird.

das 10te Stück

Anno. 1741.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874966078/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874966078/phys_0006
DFG

Veneris 21. Julii, 1741.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis inspecie die Verpachtung des Bau-Hofes zu Güstrow betreffend, sive Herr Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneter Commissarius dasiger Lande, mit Zuziehung der zum Casse-Wesen verordneten Land-Räthe, sub dato 3. & presentato 13. Julii 1741. berichtet ein,

was es mit der, den 20. May 1740. erfolgten neuen Verpachtung des Bauhoffs zu Güstrow, und des vormahligen Pensionarii Schmidtens dargegen geführten unerfindlichen und ungegründeten Beschwerden vor eigentliche Bewandniß habe, cum petito pro sustinenda fide publica und anderer trifftiger deducirten Umstände halber, es bey der neuen Verpachtung zulassen, und unbefugten querulanten abzuweisen. Appon. Litt. A. B. C.

In eadem causa Henning Schmidt, sub dato & presentato 21. Julii 1741. bittet allerunterthänigst, wann der abgeforderte Commissarische Bericht einlauffen würde, ihm selbigen, da er sich leicht vorstellen könne, daß er nicht favorable ausfallen werde, zu seiner darauf zu besorgenden rechtlichen Nothdurfft zu communiciren, und durch Erkennung auf solche einseitige Relation ihn nicht zu enthören.

1. Reseribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneten Commissario dasiger Lande. Nachdem der Innhalt lextern in causa ausgeschlossenen Concluſi von 2. Junii 1741. klar ergebe, wie vor allem zu wissen verlanget worden, ob der Anno 1740. zu Ende gegangene Pacht von Henning Schmidten mit der dasigen Commissions-Casse geschlossen gewesen, auch wann solches, und ob es per prolongationem oder novam Licitationem geschehen, als welches per registratu-

turam prolongationis oder Protocollum licitationis, nothwendig sofort müsse zu berichtigen stehen; So habe Er Herr Hertzog Commissarius, solchen Abgang förderſamſt suppliciren zu lassen, und mit Voraussetzung dieses liessen Ihro Königliche Majestät es hiermit bey der den 20. May 1740. getroffenen neuen Verpachtung, vorkommenden Umständen nach, nunmehro bewenden, als wessen Implorant Schmidt unter heütigem dato bedeutet würde.

2. Wird Implorant Schmidt, statt des gebethenen, auf vorstehendes hiermit verwiesen.

Ernst Gotthelff Becker.

Sabbati 5. Augusti, 1741.

Mecklenburg, contra Mecklenburg novæ Commissionis inſpecie des General-Major von Platen Forderung betreffend sive Herr Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneter Commissarius da-

siger Lande, sub dato 4. & presentato 13. Julii 1741. berichtet ein, wie er in conformität jüngsten Concluſi vom 21. April c. a. den General Major von Platen die Rechnung wegen seiner Prætensionen von neuen abgefordert, und selbige damit beylege, cum petito zu verfügen, daß nunmehro derselben in billigen Terminen seiner Prætensionen halber befriediget werde. Appon. Litt. A. B. C. cum subadj. ad Litt. A. sub A. Lunæ B. C. D. E. & num. 1. 2. 3. 4. 5.

1. Reſcribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneten Commissario dasiger Lande: Nachdem Ihro Kögliche Majestät Intention, wie der Innhalt Concluſi vom 21. April. c. a. wörtlich ergebe, nicht sowohl gewesen, eine specifiquere Rechnung der Platischen Forderung eingeschickt zu verlangen, als vielmehr daß, weyland Käyserliche Majestät in der Sache bereits ergangenen Verordnung gemäß, solche Prætension bey dasiger Casse untersuchet, und ad Liquidum gebracht werde; So habe er Herr Hertzog Commissarius solches behörig zu veranstalten, wornächst der würcklichen Zahlung halber das weitere erfolgen solle, und ergienge zu solchem Ende nicht weniger an beyde zum Casse - Wesen adjungirte Land-Räthe unter heutigen dato das nöthige.

2. Fiat

2. Fiat Decretum an die zur Mecklenburgischen Commissions-Casse beygesetzte beyde Land-Räthe: was Ihro Königliche Majestät in Sachen, des General-Majors von Platen Forderung betreffend resolviret und desfals Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als verordneten Commissario dasiger Lande zu rescribiren der Nothdurfft befunden, ergebe hodiernum conclusum des mehrern; Nachdem Ihro Königliche Majestät nun nicht zweiffelten, Er Herr Hertzog Commissarius, werde hierunter den ihn gewordenen Auftrag, gemessen und baldigst befolgen, als versehete allerhöchst Dieselben sich zu ihnen beyden Land-Räthen gnädigst sie würden ihres Ortes daran seyn, damit ohne fernern Anstand solche Anforderung bey der Casse behörig untersucht und ad Liquidum gebracht werde; Immassen Ihro Königliche Majestät des übrigenthalber sodann das weitere zu resolviren sich vorbehielten.

Ernst Gotthelff Becker.

Lunæ

Lunæ 14. Augusti 1741.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis in specie das dasige Casse-Wesen betreffend, sive Herr Hertzog Cristian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneter Commissarius dasiger Lande, sub dato 18ten & præsentato 22ten Mart. 1741. übergiebt dem Concluso vom 23ten Januarii a. c. gemäs, einen Anno 1736. verfertigten Cassæ-Statum, ein Supplementum deßen, und ein Verzeichnüß einiger in solchen Etat zwar nicht befindlicher gleichwohl unumgänglich nöthiger Ausgaben, nebst zweyen Specificationen einiger alter beybehaltener Bedienten, und was dieselben Ratione preteriti erhalten, auch ratione futuri noch zur höchsten Nothdurfft bedürffen, weniger nicht von denen annoch zu Suppliren den Besoldungen, derer intuitu ihres Gehaltes gar zu sehr herunter gesetzten Bedienten, mit Bitte, da von weyland Kayserl. Majestät in der Sache keine Resolution erfolget, in höchsten Gnaden zuverfügen, wie es hierunter sowohl Ratione preteriti als futiri solle gehalten werden. Appon. Lit. A. B. C. cum adj. sub Sol. D. cum adjectô E.

In eadem Causa, Herrn Hertzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg als verordneten Commissarii dasiger Lande Anwald, Christian August Heinrich Heydenreich, sub dato 23ten & præsentato 24ten Martii 1741. übergiebt ad Casse-Statum

tum einen zurückgebliebenen Extract, wegen der dem Etat mit zu inserirenden Geld-Puncten, cum petito humillimo, die beregten puncte des nächsten definitive zu decidiren, und eine allergerechteste resolution bald möglichst angedeyen zu laßen. Appon. Lit. A.

In eadem Causa, Herr Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneter Commissarius dasiger Lande, sub dato 16ten & præsentato 29ten Maii, 1741. berichtet ein, daß der ergangenen Verordnung gemäs, die zum Casse-Wesen adjungirte beyde Land-Räthe von Oertz und von Petersdorff nach angefügten Eydes-Notuln vom neuen verpflichtet auch sämtliche Cammer-Bedienten, auf den von ihnen geleisteten Eyd anderweitig angewiesen worden. Appon. 2. Beylagen.

Idem in eadem Causa, mit Zuziehung beyder zum Casse-Wesen verordneter Land-Räthe sub dato 3ten Julii & præsentato 13ten ejusdem 1741. zeiget an, wie Er nicht ermangelt haben würde, der zu verschiedenen mahlen ergangenen Verordnung gemäs, den dasigen Casse-Statum zu formiren, und zur approbation einzusenden, falls sich nicht bey der Arbeit gefunden, daß noch verschiedene Ausgabe-puncte zurück, worüber zwar an weyland Kayserl. Majestät referiret worden, keine resolution aber erfolget, und ohne deren decisiven Ausmachung, dannoch gedachter Casse-Status zur Richtigkeit nicht könne gebracht werden, solche folgte nun nebst beyder zum Casse-Wesen verordneter Land-Räthe Erklährung darüber, bey, und gleichwie Er

baldiger Resolution sich versähe, so solte der Casse-Status ohne fernern Nachstand auf das forderſamſte eingesendet werden. Appon. Lit. A. cum adj. sub Sol. B. C. D. cum adj. sub D.

Idem in eben der Sache, sub dato 8ten & præsentato 20ten Julii, 1741. zeiget an, wasmaßen er in Conformitæt Concluſi vom 21. Februarii, curr. anni denen beyden zum Casse-Weſen adjungirten Land-Räthen reſcribiret, über iede Poſt, derer bey daſiger Casse vorkommender Privat-Forderungen, und in wie weit ſelbige in totum oder in tantum ſtatt hätte, ihr Gutachten einzuſenden, damit ſelbiges denen Berichten mit beygeleget werden könne, und weßen ſich dieſelbige darauf erkläret, cum petito, bey dergleichen Privat-Forderungen, auf die von ihm angezogene Momenta zu Reflectiren, und dadurch zu verhüthen, daß dem Fürſtlichen Hauſe, welches ohnedem in tieffen Schulden ſtecke und faſt gantz ruiniret ſey, keine ungegründete und wiederrechtliche Schulden aufgebürdet würden. Appon. Lit. A. & B.

1. Ponantur ſämtliche Commiſſariſche Berichte ſub præſentatis 22ten Martii, 29. Maii, 13ten Julii und 20. ejusdem ad acta und hat es bey der einberichteten Verpflichtung beyder zum Casse-Weſen

sen verordneter Land-Räthe, und andern weiter Anweisung sämtlicher Cammer-Bedienten, sein Bewenden.

2. Referibatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordnetem Commissario dasiger Lande: Was derselbe des einzusendenden dasigen Cassæ - Status halber und sonsten einberichtet und gebethen, ein solches hätten Ihro Königl. Majestät des mehrern ersehen; Betreffend nun diejenigen puncte, worüber vor formirung und Einsendung solches Etats, die rückständigen Resolutiones gebethen und eingewartet werden wollen, da ließen.

Imo.) Ihro Königl. Majest. wegen des, gegen Versicherung der Competenz, von Ihm Herrn Hertzog Commissario aus der Casse gethanen Vorschußes, an Diener-Besoldungen, ratione preterici geschehen, daß in mehrerm Betracht, Er Herr Hertzog Commissarius die Kayserliche General-Verordnung vom 30ten Octobr. 1732. allerdings vor sich gehabt, es seine Schuld nicht

gewesen, wann dieserhalb die gesuchte approbation und Resolution außengeblieben, vor Einlauffung derselben aber, eine Abänderung zu treffen, vielerley Anstände würde gehabt haben, und die Kayserliche Resolution vom 30. Octobr. 1738. hierher nicht füglich zuziehen, solche Besoldungen in jedesmahlige Jahres-Rechnung in Ausgabe gebracht würden; ratione futuri aber, wolten es zwar Ihro Königl. Majestät solcher in denen Specificationen sub A. & B. befindlicher Besoldungen halber, noch zur Zeit, und bis zu weiterer Resolution, gleichfalls in statu quo gelassen wissen, jedoch gewärtigten Dieselben darüber, was vor Besoldungen in Zukunfft von selbigen füglich einzuziehen, sein, Herrn Hertzogs Commissarii, Bericht und Gutachten, mit Zuziehung beyder zum Casse-Wesen verordneter Land-Räthe, binnen Zeit eines Monahts. Die sub Lit. C. beygelegte Specification derer annoch zu supplirender Besoldungen hingegen, hätte bey dermahligen bekannten Casse-Zustand schlechterdings keine statt, auch könten Ihro Königl. Majestät das

in

in der Specification sub Lit. A. in folle N. 31. aufgeführte Quantum derer 3000. Rthlr. zu Behuff jährlicher Reparatur derer Fürstlichen Schlößer, Häuser und Gebäude, so schlechterdings nicht passiren lassen, sonder wann ja! dergleichen reparationes vor unumgänglich nöthig bey der Cammer, gefunden worden solten, wären selbe der Instruction gemäs zu resolviren und jedes mahl in die Jahres Rechnungen in Ausgabe zu bringen, dessen allen dann beyde zum Casse-Wesen verordnete Land-Räthe unter heutigen dato zu ihrer Nachachtung gehörig bedeutet würden. Hierchnechst

2do. Die Zweiffel betreffend, so sich beyde zum Casse-Wesen verordnete Land-Räthe, wegen zu erstattender Berichte und Gutachten über die bey dasiger Casse vorkommende Privat-Forderung, gemacht, würde selbige nicht weniger unter heutigem dato mit gemeßenem Bescheide versehen, und da einfolglich alle bisherige wiewohl an sich gantz

unerhebliche Anstände, dadurch gäntzlich gehoben; So versähen Sich Ihro Königl. Majestät nunmehro der solange verzögerten Einsendung mehrgedachten Casse-Status des nächsten, und längstens in termino duorum mensium.

3. Fiat Decretum an beyde zum Casse-Wesen verordnete Land-Räthe dahin: Nachdem Ihro Königl. Majestät. aus denen über formirung und Einsendung des dasigen Casse-Status von dem Herrn Hertzog Commissario zeithero eingesendeten Berichten wahrnehmen müßen, wie sie beyde Land-Räthe

Imo.) Des dafürhaltens gewesen, es könne solcher Etat eher nicht, als nach Ertheilung einiger annoch rückständigen Resolutionen, formiret werden, so ließen höchst dieselben solchen Anstand und deßen wenige Erheblichkeit an seinen Orth gestellet seyn, und da über sämtliche diese puncte der Herr Hertzog Commissarius unter heutigem dato zu seiner direction mit gemeßener Resolu-

lution

lution versehen würde, so hätten sie beyde Land-Räthe sich gleichfalls und allergehorsamst darnach zu achten. Die Zweifel

2do) Betreffend, die sie beyde Land-Räthe sich, wegen Bericht und Gutachtens, in Sachen derer privatorum Forderungen, an die Mecklenburgische Commissions-Casse gemacht, befänden Ihro Königliche Majestät selbe gleichfalls und um somehr gantz ungegründet und irrelevant, als dergleichen Berichte cum Voto von ihme an weyland Käyserliche Majestät gar viele und an Ihro Königl. Majestat Selbst, als dermahligen Reich-Vicarium, verschiedentliche bereits erstattet worden, sie beyde Land-Räthe auch, wann ein solches anzubefehlen nöthig gefunden würde, sich ihrer pflichtschuldigen Obliegenheit nicht entziehen könten. Ihro Königliche Majestät wolten dahero mit dergleichen verzögerlichen und unerheblichen Entschuldigungen nicht ferner behelliget seyn;

Verse-

Versehen Sich vielmehr zu ihnen beyden Land-Räthen, sie würden auch, soviel an ihnen und ihre Obliegenheit erfordere, besorget leben, daß ohne fernern Anstand offt angeführter Cassæ-Status nunmehro des nächsten, und längstens binnen 2. Monathen, nebst denen rückständigen Berichten und Gutachten, eingesandt werden könten.

Ernst Gotthelff Becker.

Saturni 26. Augusti, 1741.

SOn Walters, July, hinterlaßene Söhne und Erben contra Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, puncto restantis Salarii, sub præsentato 31. July, bittet allerunterthänigst um Verordnung, daß die ihren verstorbenen Vater und Erblaßer, von Anno. 1718. an biß Anno. 1729. incl.

incl. Rückstand schuldig gebliebene Gage, nebst Zinsen und Unkosten, auch dem gewöhnl. Gnaden Jahre, vergnügt werden möchte. Appon. A.

Cum inclusione exhibiti sub præs. 31. July. Referibatur Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Ihro Königl. Majestät verseheten Sich Reich Vicariats wegen, Er der Herr Hertzog, würde die Supplicanten, falls es sich angebrachter Maaßen verhielte, der Billigkeit nach zu befriedigen, von Selbsten bedacht seyn, und wären dannenhero wie solches geschehen, oder auch, falls der Herr Hertzog etwas dagegen einzuwenden habe, seines Berichts binnen zwey Monathen gewärttig.

Ernst Gotthelff Becker.

Jovis. 28. Septembr. 1741.

Zu Rostock, Bürgermeister und Rath für sich und in Nahmen der Universität daselbst contra Seniorem und

übrige D D. privatos gedachter Universitæt Rostock, in puncto diversorum gravaminum, sub dato 1. & præsent. 7. Sept: 1741. überreichen gedruckte warhaffte Speciem facti cum repetita jurium deductione, sub petito humillimo selbige bis zukünftiger Rechts gehöriger Entscheidung der Sache, vi concluſi vom 15. May c. a. allergnädigst ad Acta zu nehmen, und mithin Gegentheilen bey etwanigen weitern Anhalten, in so lange zur Ruhe allermildest anzuweisen.

Ponatur ad Acta.

Ernst Gotthelff Becker.

Jovis 28. September. 1741.

Mecklenburg, contra Mecklenburg nove Commissionis inspecie in dasigen Landes-Angelegenheiten Ritter und Landschafft betreffend, sive derer Land-Räthe und Deputirten von der Ritterschafft derer Hertzogthümer Mecklenburg zum Engern-Ausschuß Anwald Johann Gottlieb Leyser, sub dato 5. & presentato 19. Augusti 1741. übergiebt allerunterthänigst Mandatum generale in Originali cum petito humillimo selbiges ad Acta zu nehmen.

Ponatur ad Acta.

Ernst Gotthelff Becker.

Jovis.

Jovis 28. Septembr. 1741.

SOn Flotow gebrüdere Ernst Bogislaw und Johann Gottfried, contra die Gevettere von Flotow betreffend die Stuhrischen Lehne, cum pertinentiis, sub dato 9. & presentato 11. September 1741. überreichen alleruntherthänigst in conformität Concluſi vom 31. Augusti c. a. die ehemahls in Cauſa ergangene Concluſa, vom 27. October 1738. und 9. May 1740. Appon. A, B, C.

1. Cum inclusione exhibitorum sub presentato 4. Augusti und 11. Septembr. 1741. wie auch jüngsten Concluſi vom 31. Augusti c. a. Rescribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordnetem Commissario dasiger Lande, anderweit: Nach Maaßgebung Concluſi vom 21. Februarii c. a. Imploranten prompte und vollkommene Justitz zu administriren, hiernächst darüber aber, was es mit denen von selben angeführten Beschwerden, vor eigentliche Bewandniß habe, sich binnen Zeit ein Monaths vernehmen zu lassen.

2. Statt des gebethenen, werden Imploranten auf obiges verwiesen.

Ernst Gotthelff Becker.

Jovis 28. Septembr. 1741.

Schmidt, Henning, contra die Commissions-Casse in Mecklenburg, die Pacht Differentien wegen des Bauhofs zu Güstrow betreffend, sub dato 11. & presentato 15. September 1741. stellet allerunterthänigst vor, welchergestalt der Herr Hertzog Commissarius dem jüngsten Concluso vom 30. Julii c. a. nicht gelebet, vielmehr executive und auf das härteste mit ihn zu verfahren continuiren, cum petito humillimo gedachten Herrn Hertzog Commissario zu rescribiren und aufzugeben, die verhängte Execution aufzuheben, ihn hinführo damit zu verschonen, in seiner Wirthschafft ihn nicht zu hindern, und zu seinen Forderungen, ohne Weitläufftigkeit zu verhelffen. Appon. Sign. Lunæ.

Cum inclusione exhibiti sub presentato 15. Septembr. 1741. rescribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneten Commissario dasiger Lande: Was es mit dem Anführen vor Bewandniß habe, binnen Zeit ein Monaths zu berichten.

Ernst Gotthelff Becker.

Martis.

Martis 3. October, 1741.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis inspecie die Verpachtung des Amtes Neuen Buckow betreffend, sive Carl von Bremen, sub dato 24. & presentato 25. Julii 1741. überreichet allerunterthänigste Verwiederung ad Relationem Domini Ducis Commissarii.

Idem in eadem Causa sub dato 1. & presentato 2. August. 1741. übergiebt allerunterthänigstes Gesuch pro maturando Concluso nebst einer Beylage.

Idem in eadem causa sub dato 14. & presentato 16. Aug. 1741. wiederholet obiges petitum. Appon. Litt. A. & B.

Idem in eadem causa sub dato 5. & presentato 6. september 1741. bittet allerunterthänigst pro Mandato de restituendo, und um Verfügung, daß seine zu applanirende Prætensiones an das Land- und Hof-Gerichte möchten verwiesen werden, in duplo.

Idem in eadem causa sub dato 1. presentato 3. October übergiebt allerunterthänigste Inhærirung verlangter

langter Restitution propter Ecxeptionem sub-& obreptionis und bittet allenfals um Communication gegenseitiger Exhibitorum ad deducendum deducenda, mit Behertzigung seines grossen Aufwandes und Schadens in duplo.

1. Communicetur Imploranti der Commissarische Bericht sub dato 20. December 1740. & presentato 21. Januarii 1741. mit sämmtlichen Beylagen, ad deducendum deducenda.

Darhingegen haben sämmtliche übrigen dessen Petita, ausser was Herr Hertzog Commissarius unter heütigem dato rescribiret erhält, theils als wiederrechtlich, theils noch zur Zeit nicht statt.

2. Cum inclusione exhibiti sub presentato 16. Augasti c. a. Rescribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordnetem Commissario dasiger Lande: 1.) In was Umständen die Sache sich dermahlen befände, und was in Ansehung selbiger seit dem 1. Julii c. a. ferner ergangen, fordersamst und längstens binnen Zeit eines Monathes zu berichten. 2.) Imploranten, ohne gegen dessen Person,

son, wegen derer im Bericht vom 1. Julii angezeigten factorum, noch zur Zeit etwas vorzukehren, allenthalben Innhalts Concluſi vom 7. Februarii c. a. vollkommene und prompte Juſtitz wiederfahren zu laſſen, und ſelbigen zu ſeinen allenfalßigen Forderungen, unverſäumt zu verhelffen; weniger nicht 3.) den von Bremen, contra Perſonas Commiſſariorum genüglich zu hören, und desfals zu weitern Beſchwerden keinen fernern Anlaß zu geben, auch 4.) fals dem Penſionario Stier zu Brunshaupten, wie der von Bremen in dem exhibito ſub preſentato 16. Auguſti 1741. angegeben, zu viel geſchehen ſeyn ſolte, ſolches rechtlicher Art nach redreſſiren zu laſſen. Übrigens, nachdem 5.) Ihro Königliche Majeſtät, krafft führenden Reichs-Vicariats, aus bewegenden Urſachen vor billig gefunden, dem von Bremen einsweils und bis zur völligen Berichtigung der Sache deſſen beſondern Umſtänden halber, in ſeinen Suchen einigermaſſen zufügen; So habe Er, Herr Hertzog Commiſſarius zu veranſtalten, das demſelben von Zeit ſeines aufgehörten neuen Buckowiſchen Amts-Pachts an, ex Caſſa Commiſſionis 400. Rthlr. gezahlet, auch damit alſo jährlich continuiret werde.

Ernſt Gotthelff Becker.

Jovis

Jovis 19. October 1741.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, inspecie die Burgermeister-Wahl zu Parchim betreffend, sive D. Weidner sub presentato 26. September überreicht allerunterthänigste Vorstellung contra conclusum d. d. 4. September juncto petito humillimo des Raths zu Parchim Appellation zu rejiciren, solchen auch zu Erstattung Schäden, Unkosten, und durante Processu vorenthaltenen Salarii und Emolumenten an zu weisen. Appon. Sol; & Lunæ in Orig.

1. Hat es bey dem Concluso vom 4. September überall sein Bewenden.

2. Können Supplicanten die eingereichten Originalia sub Sol & Lunæ, retenta Copia vidimata, e Cancellaria zurück gegeben werden.

Ernst Gotthelff Becker.

kgebliebenen Extract, wegen der dem Etat mit zu
ld-Puncten, cum petito humillimo, die bereg-
ächsten definitive zu decidiren, und eine aller-
ution bald möglichst angedeyen zu laßen. Appon.

em Causa, Herr Hertzog Christian Ludwig
, als verordneter Commissarius dasiger Lande,
& præsentato. 29ten Maii, 1741. berichtet ein,
nen Verordnung gemäs, die zum Casse-Wesen
de Land-Räthe von Oertz und von Petersdorff
n Eydes-Notuln vom neuen verpflichtet auch
ner-Bedienten, auf den von ihnen geleisteten
ig angewiesen worden. Appon. 2. Beylagen.

n eadem Causa, mit Zuziehung beyder zum Casse-
ieter Land-Räthe sub dato 3ten Julii & præsenta-
m 1741. zeiget an, wie Er nicht ermangelt ha-
r zu verschiedenen mahlen ergangenen Verord-
en dasigen Casse-Statum zu formiren, und zur
zusenden, falls sich nicht bey der Arbeit gefunden,
iedene Ausgabe-puncte zurück, worüber zwar
ayserl. Majestät referiret worden, keine resolution
nd ohne deren decisiven Ausmachung, dannoch
-Status zur Richtigkeit nicht könne gebracht wer-
te nun nebst beyder zum Casse-Wesen verordne-
he Erklährung darüber, bey, und gleichwie Er